

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1022/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 über die Lieferung von Fleisch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 1
- * Verordnung (EG) Nr. 1023/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren 4
- * Verordnung (EG) Nr. 1024/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1996/97 18
- * Verordnung (EG) Nr. 1025/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 betreffend die Einfuhr von gewissen Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation 20
- * Verordnung (EG) Nr. 1026/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Wiedererhebung der Zölle für Waren der KN-Codes 3102 10 10 und 3102 10 90 bis 3102 90 00 mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, denen gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates Zollplafonds gewährt werden 25
- * Verordnung (EG) Nr. 1027/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1997 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft 27
- * Verordnung (EG) Nr. 1028/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/84 zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3406/93 zur Bestimmung der interventionsfähigen Indica-Reisarten 29

* Verordnung (EG) Nr. 1029/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse	30
* Verordnung (EG) Nr. 1030/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland	32
* Verordnung (EG) Nr. 1031/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden	34
Verordnung (EG) Nr. 1032/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	36
Verordnung (EG) Nr. 1033/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse und zur Bestimmung des Umfangs, in dem noch nicht erledigten Ausfuhrlizenzanträgen stattgegeben wird	38
Verordnung (EG) Nr. 1034/97 der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	39
* Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein	41

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/350/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1997 zur Änderung der Entscheidung 92/160/EWG zur Festlegung einer Regionalisierung bestimmter Drittländer für die Einfuhr von Einhufern und zur Aufhebung der Entscheidung 96/487/EG über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung der Beschälseuche aus Rußland ⁽¹⁾	44
--	----

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1022/97 DER KOMMISSION**vom 6. Juni 1997****über die Lieferung von Fleisch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Rind-
fleisch in eigenem Saft zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Fleisch bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 280/96
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Kuba
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Rindfleisch in eigenem Saft
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (5):** —
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 155
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (8):**
Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (15.0 A, B und C 2)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (VII A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 28. 7. — 17. 8. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 23. 6. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 7. 7. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 11. — 31. 8. 1997
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschliesslich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Die Erstattung gilt nur für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/96 (ABl. Nr. L 305 vom 27. 11. 1996, S. 1), genannten Erzeugnisse des Erzeugniscodes 1602 50 39 9425. Der Betrag der Erstattung ist derjenige, welcher am letzten Tag der Frist für die Angebotsabgabe gültig ist

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollformlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (5) Fleischerzeugnis, zu mindestens 60 % chemisch mager, stabil bei Raumtemperatur (gesalzen, eingedost und gekocht), ausschließlich aus Rind- und Kalbfleisch bestehend, das den Anforderungen von Anhang B Kapitel II der Richtlinie 77/99/EWG (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 60) und nach dem Kochen folgenden Anforderungen genügt:
- Feuchtigkeit: höchstens 70 %,
 - Proteine: mindestens 13,5 % (der Anteil der Kollagene darf 35 % des gesamten Proteingehalts nicht übersteigen),
 - Fette: höchstens 20 %,
 - Salz: höchstens 2 %, 50 ppm des gesamten Nitratgehalts, ausgedrückt in Natriumnitrit,
 - Zucker: höchstens 1 %,
 - Asche: höchstens 2,5 %.

Das Erzeugnis darf weder Knochen, Sehnen, Knorpel, Haare oder Fremdbestandteile noch Zusatzstoffe, insbesondere keine Verdickungsmittel außer Sehnenkollagen von Rindfleisch, enthalten. In geschnittenem Zustand muß es ein festes geformtes Erzeugnis sein (Stücke von 15 bis 30 mm), das eine begrenzte Menge Hackfleisch enthält. Darüber hinaus muß es frei von unangenehmem Geruch und Geschmack sein.

Haltbarkeitsdauer: mindestens 4 Jahre nach der Herstellung.

- (6) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
- Gesundheitszeugnis.
- (7) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, VII A 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“; VII A 3 b) erhält folgende Fassung: die Bezeichnung „Rindfleisch in eigenem Saft“ auf Spanisch: „carne bovina en su jugo“.
- (8) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminen im Verladehafen, gestapelt. Der Lieferant übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.

Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Lieferant muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmenummer gehören.

Der Lieferant muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko Locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1023/97 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1997

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Im Juli 1995 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen.

Das Verfahren wurde aufgrund eines Antrags eingeleitet, den die Anton Heggenstaller AG, Unterbernbach/Bayern, Deutschland, insbesondere im Namen der „Fédération des fabricants de palettes et emballages en bois“ (FEFPEB), die ihrerseits im Namen aller ihr angehörenden Herstellerverbände in Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich handelte, sowie im Namen mehrerer einzelner Gemeinschaftshersteller gestellt hatte. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der betroffenen Ware mit Ursprung in Polen und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Antragsteller über die Einleitung der Untersuchung und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (3) Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Unternehmen wählte die Kommission sowohl unter den Ausführern als auch unter den Gemeinschaftsherstellern eine Stichprobe aus. Die Kommission versandte Fragebogen an diejenigen Ausführer, die in die Stichprobe einbezogen wurden bzw. die eine individuelle Behandlung beantragten, an einen mit diesen Ausführern geschäftlich verbundenen Einführer in der Gemeinschaft sowie an die Gemeinschaftshersteller der Stichprobe.

- (4) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein und führte Untersuchungen in den Betrieben mehrerer Hersteller in der Gemeinschaft, der nachstehenden Hersteller/Ausführer in Polen sowie des nachstehenden geschäftlich verbundenen Einführers in der Gemeinschaft durch:

a) *Hersteller/Ausführer in Polen*

- P.P.H.U. Alpa, Spolka z o.o., Dobrzyca,
- P.P.H.i.U. Eldagran, Slawoborze,
- Intur-Kfs, Spolka z o.o., Inowroclaw,
- Z.P.H. Palettenwerk Kazimierz Kozik, Bystra Podhalanska,
- Paletex, Roman Panasiuk, Warschau,
- P.P.H.U. Palimex, Spolka z o.o., Wloszako-wice,
- RSP Rzecko, Choszczno,
- Sabelmar Import-Export, Konczyce Male,
- Tor-Pal, Spolka z o.o., Kwidzyn,
- Z.P.P.D., Zielona Gora.

b) *Einführer in der Gemeinschaft*

- Palettenservice Brigitte Möncke, Hamburg, Deutschland.
- (5) Angesichts der besonders negativen Entwicklung, die während der Schadensuntersuchung beim Wirtschaftszweig der Gemeinschaft festgestellt wurde, erschien es nicht angemessen, die Gemeinschaftshersteller der Stichprobe (siehe Randnummern 33 und 34) in dieser Verordnung namentlich aufzuführen, da sich dies nachteilig auf deren Geschäftsbeziehungen zu den Kunden und den Lieferanten auswirken könnte.
- (6) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt) und die Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 178 vom 13. 7. 1995, S. 6.

- (7) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung erstreckten sich auf die Gemeinschaft einschließlich der neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden auch für die Zeit vor deren Beitritt am 1. Januar 1995. Dies erschien insofern angezeigt, als etwaige Antidumpingmaßnahmen ebenfalls gemeinschaftsweit gelten würden.

B. WARE, GLEICHARTIGE WARE

- (8) Das Verfahren betrifft Flachpaletten aus Holz des KN-Codes 4415 20 20. Dabei handelt es sich um flache, tragbare Plattformen aus Holz, die zum Verladen, Transportieren oder zur Lagerung von Waren verwendet werden. Flachpaletten aus Holz werden entweder nach den Spezifikationen des Kunden oder nach bestimmten Normen hergestellt; letzteres gilt beispielsweise für die EUR-Palette, die gemessen am Warenumsatz den wichtigsten Standardtyp darstellt, sowie für die verschiedenen CP-Paletten, insbesondere die CP1-, CP3- und CP5-Paletten.
- (9) Die Untersuchung ergab, daß alle Palettentypen, die auf dem polnischen Markt verkauft, aus Polen in die Gemeinschaft ausgeführt oder vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellt wurden, die gleiche Verwendung sowie identische oder sehr ähnliche grundlegende materielle und technische Eigenschaften haben. Daher wurden alle diese Paletten gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) als „gleichartige Waren“ angesehen.

C. DUMPING

1. Allgemeine Bemerkungen — Stichprobenverfahren

- (10) Aufgrund der Vielzahl der polnischen Hersteller/Ausführer, die in diesem Verfahren zur Mitarbeit bereit waren und ausreichende Informationen vorlegten (56 Unternehmen), beschloß die Kommission, die Untersuchung auf eine vertretbare Anzahl von Parteien zu beschränken, und wählte gemäß Artikel 17 der Grundverordnung anhand der ihr damals zur Verfügung stehenden Informationen eine repräsentative Stichprobe von acht Unternehmen aus. Die endgültige Auswahl erfolgte in Absprache und im Einvernehmen mit dem Antragsteller, den polnischen Behörden und den zur Mitarbeit bereiten polnischen Ausführern.

Ausgewählt wurden die folgenden acht Unternehmen:

- P.P.H.i.U. ELDAGRAN, Slawoborze,
- EUROHANDELS, Spolka z o.o., Szczecin,
- INTUR-Kfs, Spolka z o.o., Inowroclaw,

- Biuro Handlowe JAWAR Export-Import, Trzebnica,
- Z.P.H. Palettenwerk Kazimierz KOZIK, Bystra Podhalanska,
- RSP RZECKO, Choszczno,
- SABELMAR Import-Export, Konczyce Male,
- Z.P.P.D., Zielona Gora.

- (11) Zwei nicht in die Stichprobe einbezogene polnische Ausführer beantragten eine individuelle Behandlung. Die Kommission gab diesem Antrag gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung statt, wobei sie insbesondere berücksichtigte, daß für das Verfahren gemäß Artikel 24 der Grundverordnung keine verbindlichen Fristen galten, so daß der fristgerechte Abschluß der Untersuchung durch die individuellen Ermittlungen nicht verhindert wurde. Folgenden Unternehmen wurde eine individuelle Behandlung zugestanden:
- P.P.H.U. ALPA, Spolka z o.o., Dobrzyca,
 - P.P.H.U. PALIMEX, Spolka z o.o., Wloszakowice.
- (12) Ein ausgewählter polnischer Ausführer beantwortete den Fragebogen der Kommission nicht. Ein anderer polnischer Ausführer, der weder Paletten herstellte noch auf dem Inlandsmarkt verkaufte, beantwortete zwar den Fragebogen, doch waren seine Lieferanten, deren Mitarbeit zur Ermittlung des Normalwerts erforderlich war, nicht zur Mitarbeit bereit. Daher konnte die Kommission die Angaben des betroffenen Ausführers nicht berücksichtigen.
- (13) Unter diesen Umständen hielt es die Kommission für angemessen, zwei zusätzliche Hersteller in die ursprüngliche Stichprobe einzubeziehen, um sowohl hinsichtlich der Mengen als auch hinsichtlich der Bedingungen auf dem polnischen Inlandsmarkt zu repräsentativeren Ergebnissen zu kommen.
- Bei den beiden zusätzlichen Unternehmen handelt es sich um:
- PALETEX, Roman Panasiuk, Warschau,
 - TOR-PAL, Spolka z o.o., Kwidzyn.
- (14) Einige der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen und einige der übrigen zur Mitarbeit bereiten Unternehmen gehören dem polnischen Verband der Hersteller von EUR-Paletten an. Die Verbandsmitglieder beantragten, die Kommission solle eine separate Ermittlung für sie durchführen, da es sich bei den Nichtmitgliedern um nichtorganisierte kleine Hersteller handele, bei denen das Vorliegen von Dumping sehr viel wahrscheinlicher sei.
- (15) Die Untersuchung ergab jedoch, daß es zwischen den beiden Gruppen von Unternehmen keine Unterschiede gab, die eine separate Behandlung gerechtfertigt hätten.

2. Normalwert

- (16) Im allgemeinen mußte der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden, da die betroffene Ware im Inland entweder nicht in ausreichenden Mengen oder nicht im normalen Handelsverkehr verkauft wurde. Zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für einen bestimmten Palettentyp stützte sich die Kommission auf die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt), die der betroffene Hersteller beim Verkauf dieses oder anderer Typen auf dem Inlandsmarkt tatsächlich verzeichnete, sofern er ausreichende Mengen verkaufte. Als Gewinne wurden diejenigen Gewinne zugrunde gelegt, die der betroffene Hersteller beim Verkauf anderer Typen auf dem Inlandsmarkt erwirtschaftete, sofern diese Typen in ausreichenden Mengen und im normalen Handelsverkehr verkauft wurden. Andernfalls berechnete die Kommission den Betrag für die VVG-Kosten und die Gewinne anhand der gewogenen durchschnittlichen VVG-Kosten und Gewinne, die andere überprüfte Hersteller beim Verkauf vergleichbarer Typen auf dem Inlandsmarkt verzeichneten.
- (17) Nur im Fall eines Herstellers konnte der Normalwert für alle in die Gemeinschaft ausgeführten Typen anhand der Inlandspreise der vergleichbaren Typen, die unabhängigen Abnehmern tatsächlich in Rechnung gestellt wurden, bestimmt werden, da ausreichende Mengen im normalen Handelsverkehr verkauft wurden.
- (18) In bezug auf einen Palettentyp, den acht untersuchte Hersteller in die Gemeinschaft ausführten, stellte die Kommission fest, daß sechs dieser Hersteller einen vergleichbaren Typ auf dem Inlandsmarkt entweder nicht in ausreichenden Mengen oder nicht im normalen Handelsverkehr verkauften. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung wurde der Normalwert des betroffenen Typs bei fünf dieser sechs Unternehmen anhand des gewogenen durchschnittlichen Preises der beiden anderen untersuchten Hersteller bestimmt, die den betroffenen Typ auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen und im normalen Handelsverkehr verkauften. Im Fall des sechsten Herstellers wurde der Normalwert gemäß der in Randnummer 16 beschriebenen Methode bestimmt, da der gewogene durchschnittliche Preis der beiden anderen Hersteller nach den Feststellungen der Kommission niedriger war als die Produktionskosten des betreffenden Herstellers für den fraglichen Typ, der auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen verkauft wurde.

3. Ausführpreis

- (19) Im allgemeinen wurde der Ausführpreis anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise

der zur Ausfuhr an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft verkauften Paletten berechnet.

- (20) Ein Hersteller verkaufte einen Teil seiner Paletten an ein unabhängiges Unternehmen mit Sitz in Polen, das die Waren anschließend in die Gemeinschaft ausführte. Da der Hersteller die Endbestimmung der Paletten kannte, ging die Kommission davon aus, daß er seine Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkaufte. Der Ausführpreis für die betroffenen Verkäufe wurde daher anhand der Preise bestimmt, die der unabhängige polnische Ausführer dem untersuchten Hersteller tatsächlich zahlte oder zu zahlen hatte.
- (21) Im Fall zweier Hersteller gingen alle Ausfuhren in die Gemeinschaft an denselben geschäftlich verbundenen Einführer, wobei nach Auffassung der Kommission keine zuverlässigen Preise in Rechnung gestellt wurden. Zur Ermittlung eines zuverlässigen Ausführpreises für diese Hersteller zog die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung die Preise heran, zu denen die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurden, wobei sie Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Gewinne und Kosten des Einführers vornahm. Die Gewinne wurden anhand der Gewinne geschätzt, die ein unabhängiger Einführer in der Gemeinschaft normalerweise erzielt.

4. Vergleich

- (22) Der gewogene durchschnittliche Normalwert der einzelnen Palettentypen wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung mit dem gewogenen durchschnittlichen Preis aller Ausfuhren des jeweils vergleichbaren Typs in die Gemeinschaft verglichen. Der Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk und auf der gleichen Handelsstufe durchgeführt. Im Interesse eines fairen Vergleichs berücksichtigte die Kommission auf Antrag der betroffenen Parteien gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen bei Faktoren, die nachweislich die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.
- (23) Zwei Hersteller beantragten eine Berichtigung für Unterschiede bei den Preisnachlässen. Die Kommission gab diesem Antrag jedoch nicht statt, da die Hersteller nicht nachwiesen, daß die Nachlässe tatsächlich gewährt oder vereinbart wurden.
- (24) Mehrere Unternehmen beantragten eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe, auf der die Export- bzw. die Inlandsverkäufe getätigt wurden, da sie angeblich ihre Waren in der Gemeinschaft ausschließlich an Händler verkauften, auf dem polnischen Inlandsmarkt dagegen ausschließlich oder hauptsächlich an Endabnehmer.

Im Fall eines von zwei betroffenen Unternehmen, deren Normalwert anhand der eigenen Inlandspreise bestimmt wurde, gestand die Kommission keine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe zu, da sie keine anhaltenden und sichtbaren Unterschiede in den Preisen und Funktionen der Verkäufer auf den verschiedenen Handelsstufen im Inland feststellte. Bei dem anderen Hersteller nahm sie jedoch eine Berichtigung vor, obwohl dieses Unternehmen die betroffene Ware auf dem Inlandsmarkt nur auf einer einzigen Handelsstufe verkaufte und folglich der entsprechende Unterschied nicht quantifiziert werden konnte. Im Fall der Hersteller, deren Normalwert rechnerisch ermittelt wurde, war keine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe erforderlich, da der Normalwert bereits auf der Handelsstufe der Ausfuhrverkäufe festgesetzt wurde.

- (25) Vier Hersteller beantragten, die Kommission solle für die Umrechnung der — in Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (vor allem DM) ausgedrückten — Rechnungsbeträge in die inländische Währung (Zloty) den 60 Tage nach Ausstellung der Ausfuhrrechnung angewandten Wechselkurs heranziehen und nicht den Wechselkurs vom Tag der Ausstellung der Rechnung. Zur Begründung ihres Antrags verwiesen diese Unternehmen auf Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j) der Grundverordnung und auf die kontinuierliche Abwertung des Zloty im Untersuchungszeitraum. Die Kommission gestand die beantragte Berichtigung nicht zu, denn Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j) zielt darauf ab, den Ausführern eine Frist zur Anpassung ihrer Ausfuhrpreise einzuräumen, um anhaltende Wechselkursschwankungen zu berücksichtigen. Die genannte Bestimmung sieht dagegen keine Berichtigung vor, um Wechselkursschwankungen nach dem Datum des Verkaufs zu berücksichtigen.

5. Dumpingspannen

a) Kooperierende Hersteller der Stichprobe

- (26) Der unter Randnummer 22 beschriebene Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei sechs Herstellern. Bei zwei Herstellern wurde kein Dumping festgestellt. Die vorläufigen Dumpingspannen für die acht Hersteller der Stichprobe, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, erreichen folgende Werte:

— P.P.H.i.U. ELDAGRAN, Slawoborze	4,9 %
— INTUR-Kfs, Spolka z o.o., Inowroclaw	9,7 %
— Z.P.H. Palettenwerk Kazimierz KOZIK, Bystra Podhalanska	4,0 %
— RSP RZECKO, Choszczno	0,0 %
— SABELMAR Import-Export, Konczyce Male	9,8 %

— PALETEX, Roman Panasiuk, Warschau	9,8 %
— TOR-PAL, Spolka z o.o., Kwidzyn	0,0 %
— Z.P.P.D., Zielona Gora	10,6 %

b) Hersteller, denen eine individuelle Behandlung zugestanden wurde

- (27) Der vorgenannte Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei den beiden Herstellern, denen eine individuelle Behandlung zugestanden wurde (P.P.H.U. ALPA, Spolka z o.o., Dobrzyca, und P.P.H.U. PALIMEX, Spolka z o.o., Wloszakowice). Da die beiden Hersteller über denselben geschäftlich verbundenen Einführer indirekt miteinander verbunden sind, wurde für sie eine einzige Dumpingspanne berechnet, damit die Ausfuhr in die Gemeinschaft künftig nicht über das Unternehmen mit der niedrigeren Dumpingspanne abgewickelt werden. Diese einheitliche Dumpingspanne wurde unter Zugrundelegung der gewogenen durchschnittlichen individuellen Dumpingspannen der Hersteller festgesetzt und beläuft sich auf 6,3 %.

c) Andere zur Mitarbeit bereite Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden

- (28) Zur Festsetzung der Dumpingspanne für die zur Mitarbeit bereiten polnischen Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, berechnete die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne der Stichprobe.
- (29) Bei dieser Berechnung wurden gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung die geringfügigen Dumpingspannen sowie diejenigen Dumpingspannen nicht berücksichtigt, die auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen festgesetzt worden waren.
- (30) Dabei ergab sich eine gewogene durchschnittliche Dumpingspanne von 6,3 %.

d) Zur Mitarbeit nicht bereite Unternehmen

- (31) Für die beiden in die Stichprobe einbezogenen, aber nicht zur Mitarbeit bereiten Ausführer sowie für die übrigen nicht zur Mitarbeit bereiten Hersteller in Polen mußten die vorläufigen Dumpingspannen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen festgesetzt werden. Für diesen Zweck wurde die höchste Dumpingspanne herangezogen, die bei den untersuchten Herstellern ermittelt worden war: 10,6 %. Auf die zur Mitarbeit bereiten Hersteller entfällt zwar ein beträchtlicher Teil der Gesamtausfuhr aus Polen in die Gemeinschaft, doch würde im Sinne von Artikel 18 Absatz 6 der Grundverordnung die Verweigerung der Mitarbeit belohnt, wenn davon ausgegangen würde, daß die Dumpingspanne bei denjenigen Unternehmen, die entweder nicht zur Mitarbeit bereit waren oder sich nicht selbst meldeten, niedriger ist als die höchste Dumpingspanne bei einem untersuchten, zur Mitarbeit bereiten Hersteller.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

1. Definition

- (32) Auf die Gemeinschaftshersteller, die den Antrag in diesem Verfahren unterstützten, entfiel gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware.

Ein Einführer behauptete, mehrere Hersteller in der Gemeinschaft würden die angeblich gedumpte Paletten aus Polen einführen. Die Untersuchung ergab jedoch, daß die betreffenden Einfuhren im Vergleich zum Produktionsvolumen dieser Gemeinschaftshersteller relativ gering waren und daß die Palettenproduktion in der Gemeinschaft weiterhin den Kernbereich der Geschäftstätigkeit dieser Hersteller bildete. Die geringen Paletteneinfuhren dienten lediglich dazu, sich vor den Billigeinfuhren aus Polen zu schützen.

Daher wäre es nicht gerechtfertigt, diejenigen Hersteller, die Paletten aus Polen einführen, bei der Beurteilung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht zu berücksichtigen. Somit bilden die den Antrag unterstützenden Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

2. Stichprobenauswahl

- (33) Aufgrund der Vielzahl der Unternehmen, die den Antrag unterstützten und die insbesondere in Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden, Schweden, dem Vereinigten Königreich und Portugal niedergelassen sind, ging die Kommission wie folgt vor: Zunächst wählte sie Frankreich, Italien, die Niederlande und Deutschland aus, da die Märkte dieser Länder nach ihren Feststellungen für den Gemeinschaftsmarkt insgesamt repräsentativ waren. Auf diese Mitgliedstaaten (nachstehend „ausgewählte Märkte“ genannt) entfiel in der Tat der weitaus größte Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion (mehr als 70 %) und der gesamten betroffenen Einfuhren der Gemeinschaft aus Polen (mehr als 85 %).

- (34) Gemäß Artikel 17 der Grundverordnung beschränkte die Kommission sodann die Untersuchung der Lage der Gemeinschaftshersteller auf den ausgewählten Märkten auf eine Stichprobe von Unternehmen.

Die Produktion und die Verkäufe dieser ausgewählten Unternehmen (nachstehend „Stichprobe“ genannt) waren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft repräsentativ und konnten nach Auffassung der Kommission innerhalb einer angemessenen Frist untersucht werden. Die Stichprobe bestand aus neun Herstellern, die die Kommission auf den ausgewählten Märkten unter denjenigen Unternehmen aussuchte, die den Antrag unterstützten.

Auf dem deutschen Markt wurden drei Hersteller und auf den übrigen drei vorgenannten Märkten jeweils zwei Hersteller ausgewählt, wobei die Kommission den Umsatz, den Standort innerhalb der Gemeinschaft und innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten sowie ein bestimmtes Warensortiment zugrunde legte.

Gemäß Artikel 17 der Grundverordnung wurden alle interessierten Parteien von dieser Auswahl unterrichtet; sie erhoben keine Einwände.

E. SCHÄDIGUNG

- (35) Ausgehend von der vorgenannten Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der vorstehend beschriebenen Stichprobe prüfte die Kommission anhand zweier Kategorien von Informationen, ob gemäß Artikel 3 Absätze 2, 3 und 5 der Grundverordnung eine Schädigung vorlag. Die erste Kategorie von Informationen bezog sich auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt, und zwar auf die betroffenen Verkäufe, die Marktanteile, die Produktion, die Kapazität, die Kapazitätsauslastung und die Beschäftigung. Die diesbezüglichen Angaben wurden auf der Ebene der nationalen Herstellerverbände und der Behörden der Mitgliedstaaten eingeholt und überprüft. Die zweite Kategorie von Informationen betraf die leistungsbezogenen Schadensindikatoren der Unternehmen der Stichprobe, und zwar deren Rentabilität, die Preisentwicklung, die Preisunterbietung und die Zielpreisunterbietung. Die letztgenannten Informationen, die von den Unternehmen der Stichprobe eingeholt wurden, überprüfte die Kommission anhand der Angaben der Behörden der Mitgliedstaaten und der nationalen Herstellerverbände.

Die Paletten, die einige Gemeinschaftshersteller aus Polen einfuhren, wurden bei der Prüfung der für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft relevanten Schadensfaktoren nicht berücksichtigt.

1. Gemeinschaftsverbrauch

- (36) Die Kommission ermittelte den Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft, indem sie die gesamten Paletteneinfuhren in die Gemeinschaft und die gesamten Verkäufe von in der Gemeinschaft hergestellten Paletten addierte und davon alle Ausfuhren von Paletten aus der Gemeinschaft in Drittländer abzog. Auf dieser Grundlage stellte sie fest, daß der Verbrauch zwischen 1991 und 1994 relativ konstant bei rund 5 200 000 Tonnen lag.

2. Volumen und Marktanteil der gedumpten Einfuhren

- (37) Zwischen 1991 und dem Ende des Untersuchungszeitraums erhöhten sich die Einfuhren aus Polen von 297 000 Tonnen auf 557 000 Tonnen, d. h. um 87 %.
- (38) Dabei stieg ihr Marktanteil in der Gemeinschaft nach den Feststellungen der Kommission von 5,7 % auf 10,6 %, d. h. um 86 %.

3. Preisniveau und Preisvergleich in der Gemeinschaft

a) Durchschnittspreis der gedumpten Einfuhren aus Polen

- (39) Anhand der Eurostat-Einfuhrstatistiken ermittelte die Kommission, daß der Durchschnittspreis der Einfuhren aus Polen global, d. h. bei Berücksichtigung aller eingeführten Palettentypen, von 212 ECU je Tonne im Jahr 1991 auf 157 ECU je Tonne im Untersuchungszeitraum, d. h. um 26 %, zurückging.
- (40) Für die in die Stichprobe einbezogenen zur Mitarbeit bereiten polnischen Ausführer wurde anhand der übermittelten Angaben ein durchschnittlicher cif-Preis von 158 ECU je Tonne im Untersuchungszeitraum ermittelt, der dem für sämtliche Einfuhren aus Polen ermittelten Durchschnittspreis entsprach.

b) Preisentwicklung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (41) Die Preise aller Palettentypen, die die Unternehmen der Stichprobe zwischen 1991 und dem Ende des Untersuchungszeitraums in der Gemeinschaft verkauften, gingen global um 7,5 % zurück.
- (42) Die Kommission prüfte auch die Entwicklung der Preise, die die Unternehmen der Stichprobe auf den ausgewählten Märkten in Rechnung stellten, auf die sich die Einfuhren aus Polen konzentrierten. Dafür zog die Kommission diejenigen Typen heran, auf die der größte Teil der Einfuhren aus Polen und auch der größte Teil der Verkäufe der Unternehmen der Stichprobe in der Gemeinschaft entfiel, d. h. die EUR-Paletten und die Typen CP1, CP3 und CP5. Danach verringerten sich die Preise der Unternehmen der Stichprobe im vorgenannten Zeitraum um über 15 %.

c) Preisunterbietung

- (43) Die Kommission verglich die Weiterverkaufspreise, die die untersuchten polnischen Ausführer unabhängigen Käufern in der Gemeinschaft in Rechnung stellten, mit den Preisen, die die Unternehmen der Stichprobe auf den ausgewählten Märkten auf der gleichen Handelsstufe für identische Typen berechneten.

Bei den identischen Typen handelte es sich um die EUR-Paletten und die Typen CP1, CP3 und CP5.

- (44) Auf die Verkäufe der vorgenannten Typen entfiel der größte Teil des Gesamtumsatzes der Unternehmen der Stichprobe im Untersuchungszeitraum. Diese Typen waren nach den Feststellungen der Kommission zudem ausgesprochen repräsentativ für die Gesamterlöse der untersuchten polnischen Ausführer aus ihren Exporten in die Gemeinschaft im gleichen Zeitraum.
- (45) Auf dieser Grundlage ergaben sich für die vorgenannten polnischen Ausführer durchschnittliche

Preisunterbietungsspannen von 2 bis 31 %. Die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Weiterverkaufspreises der Unternehmen der Stichprobe, beläuft sich auf rund 14 %.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Absatz

- (46) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum um 7 % von rund 2 921 000 Tonnen auf 2 716 000 Tonnen zurück.

b) Marktanteil

- (47) Aufgrund des vorgenannten Absatzrückgangs verringerte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 55,8 % im Jahr 1991 auf 51,6 % im Jahr 1994, d. h. um 7,5 %.

c) Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (48) Zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum ging die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 6,6 % von 2 861 000 Tonnen auf 2 674 000 Tonnen zurück.

Im gleichen Zeitraum lag die Gesamtkapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft konstant bei rund 3 100 000 Tonnen. Allerdings verringerte sich die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um mehr als 5 Prozentpunkte von 91 % auf 86 %.

d) Beschäftigung

- (49) Zwischen 1991 und 1994 verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um 2 800, d. h. um 14 %. Außerdem mußten im gleichen Zeitraum mehr als 100 kleine und mittlere Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs schließen.

e) Rentabilität

- (50) Was die durchschnittliche Umsatzrentabilität bei der betroffenen Ware anbetrifft, so erzielte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1991 noch Gewinne von 1,5 %, während er im Untersuchungszeitraum Verluste von 2,9 % hinnehmen mußte.

5. Schlußfolgerung zur Schädigung

- (51) Insgesamt verschlechterten sich alle Schadensfaktoren während des Bezugszeitraums. So mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insbesondere seine Verkaufspreise senken und finanzielle Verluste hinnehmen. Diese Feststellung wird getroffen, obwohl sich bestimmte Schadensfaktoren wie beispielsweise der Absatz zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum verbesserten, denn dabei ist zu berücksichtigen, daß es in dieser Zeit zu einem Nachfrageanstieg um 9 % kam.

- (52) Obwohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise zwischen 1991 und 1994 auf einem stagnierenden Markt beträchtlich senkte, erlitt er dennoch Marktanteileinbußen, während die polnischen Ausführer ihren Marktanteil in der gleichen Zeit kontinuierlich erhöhen konnten.

Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mußte auch einen Rückgang seines Produktions- und Absatzvolumens sowie seiner Kapazitätsauslastung hinnehmen. Die Beschäftigungslage war äußerst angespannt, und die Verschlechterung der Rentabilität sowie die Absatzverluste wirkten sich nachteilig auf den Cash-flow und die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus.

- (53) Die Analyse der vorgenannten Schadensfaktoren zeigt, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

F. SCHADENSURSACHE

- (54) Die Kommission prüfte, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf die gedumpte Einfuhren aus Polen zurückzuführen war oder ob möglicherweise andere Faktoren diese Schädigung verursacht oder zu ihr beigetragen hatten. Damit wollte sie sicherstellen, daß die durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den betroffenen gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.

Zu den anderen Faktoren, die möglicherweise einen Einfluß auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten, gehören die Konkurrenz durch andere Hersteller in der Gemeinschaft, die Ausfuhren aus anderen Ländern als Polen sowie das Wirtschaftsklima im Bezugszeitraum, und zwar insbesondere ein möglicher Nachfragerückgang.

1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (55) Die Untersuchung ergab, daß die in der Gemeinschaft hergestellten Paletten auf dem Gemeinschaftsmarkt unmittelbar mit den aus Polen eingeführten Paletten konkurrieren. Dabei sind in erster Linie die Preise maßgeblich, denn die meisten Paletten sind genormt und es gibt keine nennenswerten Qualitätsunterschiede zwischen den eingeführten Paletten und den in der Gemeinschaft hergestellten Paletten. Beise sind für die gleichen Abnehmer bestimmt und werden auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt über ähnliche Vertriebskanäle vermarktet. Auf diesem transparenten Markt hatten die gedumpten Billigeinfuhren im Bezugszeitraum folglich unmittelbar negative Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

- (56) Den vorgenannten Feststellungen zur Schädigung ist zu entnehmen, daß die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, gemessen an Absatz, Produktion, Marktanteil, Zahl der Beschäftigten sowie Rentabilität, zeitlich mit dem Anstieg der Billigeinfuhren aus Polen zusam-

mentraf, durch die die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beträchtlich unterboten wurden.

- (57) Die Kommission wollte die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus Polen und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch klarer herausstellen und prüfte dazu separat auf globaler Ebene die Schadensindikatoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf den ausgewählten Märkten, auf denen die meisten Billigpaletten aus Polen angeboten werden.

Die Untersuchung dieser Märkte ergab, daß sich die Einfuhren aus Polen zwischen 1991 und 1994 um 88 % erhöhten, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Marktanteileinbußen von 12 %, Absatzverluste von 11 %, eine Verringerung des Produktionsvolumens um 12 %, einen Rückgang der Kapazitätsauslastung um 9 % und eine Verringerung der Beschäftigtenzahl um 22 % hinnehmen mußte.

- (58) Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich auf den ausgewählten Märkten noch stärker als auf dem Gemeinschaftsmarkt insgesamt. Diese Feststellung wird dadurch bestätigt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie unter Randnummer 42 beschrieben, auf diesen Märkten einen besonders starken Preisverfall hinnehmen mußte.

- (59) Die Kommission prüfte ferner die Geschäftsergebnisse, die die polnischen Ausführer und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des Nachfragerückgangs im Jahr 1993 einerseits und während des Aufschwungs im Jahr 1994 andererseits auf dem Gemeinschaftsmarkt insgesamt erzielten, und stellte dabei fest, daß die gedumpten Einfuhren aus Polen konstant einen negativen Einfluß auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten.

- (60) Obwohl die Nachfrage 1993 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 % zurückging, stiegen die Einfuhren aus Polen um 8 %, wodurch sich ihr Marktanteil um 2 Prozentpunkte erhöhte; gleichzeitig ging der Durchschnittspreis der Einfuhren aus Polen um 12 % zurück. Im gleichen Zeitraum mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz der Senkung seiner Verkaufspreise um durchschnittlich 8 % einen Absatz- und Produktionsrückgang um 3 % hinnehmen. Dadurch verschlechterte sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch mehr, so daß dieser 1993 Verluste von 2,7 % verzeichnete.

- (61) Im Jahr 1994 (Untersuchungszeitraum), als sich die Nachfrage im Vergleich zum Vorjahr um 9 % erhöhte, konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Absatz lediglich um 5 % steigern, so daß er weitere Marktanteileinbußen von 2 % erlitt und trotz eines Anstiegs seiner Verkaufspreise um 4 % negative Geschäftsergebnisse verzeichnete. Im gleichen Zeitraum gelang es den Ausführern der polnischen Paletten, ihre Verkaufspreise weiter zu senken und dadurch ihren Absatz um 34 % und ihren Marktanteil um 39 % zu steigern.

- (62) Die Schlußfolgerungen, die die Kommission aufgrund der vorgenannten eingehenden Analyse zog, sowie der ursächliche Zusammenhang zwischen der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den gedumpte Einfuhren aus Polen werden durch die Feststellungen zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den ausgewählten Märkten untermauert, auf denen sich die gedumpte Einfuhren aus Polen besonders nachteilig auswirkten.

2. Andere Faktoren

a) Lage der anderen Hersteller in der Gemeinschaft

- (63) Die Kommission prüfte die Entwicklung der Schadensfaktoren bei den anderen Herstellern in der Gemeinschaft und stellte dabei ebenfalls einen negativen Trend zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum fest. Der Marktanteil dieser Hersteller verringerte sich von 34,7 auf 33,3 %, d. h. um 4 %, die Zahl der Beschäftigten ging um 5 % zurück, und die Kapazitätsauslastung verringerte sich um 4 %.

Den vorliegenden Informationen ist nicht zu entnehmen, daß die anderen Hersteller in der Gemeinschaft eine fortschrittlichere oder effizientere Technologie anwenden als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Da es zwischen den Antragstellern und den übrigen Gemeinschaftsherstellern — wenn überhaupt — nur geringfügige Leistungsunterschiede gibt, kann die Schädigung der Antragsteller nicht auf mangelnde Kostenwirksamkeit oder mangelnde Produktivität im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zurückzuführen sein.

Die anderen Hersteller beschränken sich jedoch traditionell nicht auf die Produktion von Paletten, sondern handeln auch mit anderen Waren (beispielsweise mit Holz- und ähnlichen Waren sowie mit wiederaufgearbeiteten Paletten), so daß ihre Lage im Vergleich zu den Antragstellern im Untersuchungszeitraum etwas günstiger war.

- (64) Hier ist darauf hinzuweisen, daß viele der anderen Hersteller ihre Paletten in der Gemeinschaft in kleinen Mengen an lokale Abnehmer verkaufen, während die Antragsteller in der Regel Großabnehmer beliefern. Daher gab es zwischen den beiden Gruppen von Gemeinschaftsherstellern nur einen recht begrenzten Wettbewerb. Die negative Entwicklung der Schadensindikatoren bei den anderen Gemeinschaftsherstellern untermauert somit die Schlußfolgerung, daß die Lage dieser anderen Hersteller ebenfalls durch die gedumpte Einfuhren aus Polen beeinträchtigt wurde.

b) Andere Einfuhren in die Gemeinschaft

- (65) Zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum verringerten sich die Einfuhren aus anderen Ländern in die Gemeinschaft um 33 %. Dies betraf insbesondere die Einfuhren aus Ungarn, der Tsche-

chischen Republik und der Slowakischen Republik, auf die insgesamt 75 % aller anderen Paletteneinfuhren entfielen. Dabei war der durchschnittliche Einfuhrpreis relativ konstant. Der Marktanteil dieser anderen Einfuhren verringerte sich von 6 % im Jahr 1991 auf 4 % im Untersuchungszeitraum, was ausschließlich den polnischen Ausfuhrern zugute kam. Daher hatten auch diese anderen Einfuhren — wenn überhaupt — nur einen geringfügigen Einfluß auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.

c) Wirtschaftsklima

- (66) Die Untersuchung ergab, daß die allgemeine Rezession in der Gemeinschaft insbesondere im Jahr 1993 auch einen Konjunkturabschwung auf dem Palettenmarkt zur Folge hatte, wie der Rückgang der Nachfrage zeigt. Diese Entwicklung hätte aufgrund ihres allgemeinen Charakters die Lage sämtlicher Wirtschaftsbeteiligten in vergleichbarer Weise beeinflussen müssen. Gemäß der obigen Analyse war dies jedoch insofern nicht der Fall, als sich die Einfuhren aus Polen in die Gemeinschaft erhöhten, während die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückgingen.

- (67) Die Schadensuntersuchung ergab, daß sich die Einfuhren aus Polen während des gesamten Bezugszeitraums nachteilig auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkten, und zwar sowohl in der Zeit des Konjunkturabschwungs als auch im Jahr 1994, als sich dieser Abschwung kaum noch bemerkbar machte.

Obwohl es 1994 im Vergleich zum Vorjahr zu einem beträchtlichen Nachfrageanstieg kam, verschlechterte sich die allgemeine Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wegen des Anstiegs der Einfuhren aus Polen sowie deren niedriger Preise, die entgegen der allgemeinen Tendenz während dieser Zeit weiter zurückgingen, so daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wirtschaftlich nicht erholen konnte.

Somit ist zwar nicht auszuschließen, daß die Rezession die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und aller übrigen Wirtschaftsbeteiligten beeinträchtigte, doch steht fest, daß die Einfuhren aus Polen eine wirtschaftliche Gesundung während des Konjunkturaufschwungs seit 1994 verhinderten.

3. Schlußfolgerung zur Schadensursache

- (68) Da es sich bei Paletten technisch gesehen um einfache Waren handelt und die Untersuchung ergab, daß es sich bei den aus Polen in die Gemeinschaft ausgeführten Paletten und den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Paletten um gleichartige Waren handelt, die in der Gemeinschaft über ähnliche Vertriebskanäle vermarktet werden, vertritt die Kommission die Auffassung, daß die gedumpte Paletteneinfuhren aus Polen nachteilige Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt insgesamt hatten.

Diese Auswirkungen wurden dadurch verstärkt, daß der betroffene Markt transparent ist, so daß die regelmäßigen und die potentiellen Abnehmer der Gemeinschaftshersteller und der polnischen Ausführer sehr genau über die Billigpreise informiert waren.

- (69) Aufgrund dieser eingehenden Analyse kommt die Kommission daher zu dem Schluß, daß die gedumpten Einfuhren aus Polen eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Allgemeine Bemerkungen

- (70) Obwohl die interessierten Parteien nur wenige Angaben übermittelten und auch keine anderen ergiebigen Informationsquellen zur Verfügung standen, bewertete die Kommission die Interessen aller betroffenen Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft. So prüfte sie gemäß Artikel 21 der Grundverordnung im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung, ob sie trotz der Feststellungen zur dumpingbedingten Schädigung eindeutig zu dem Ergebnis kommen könnte, daß die Anwendung vorläufiger Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegen würde.

Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission die Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen und des Verzichts auf solche Maßnahmen.

2. Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (71) Die Kommission stellte fest, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum wettbewerbs- und insgesamt lebensfähig war, daß sich seine wirtschaftliche Lage aber dennoch verschlechterte, wie dies eindeutig an der Verhinderung von Preiserhöhungen, am Preisrückgang sowie an den finanziellen Verlusten abzulesen ist.
- (72) Im Fall des Verzichts auf Maßnahmen würde sich die Lage vieler Gemeinschaftshersteller, bei denen es sich vor allem um kleine und mittlere Unternehmen handelt, zweifelsohne weiter verschlechtern, so daß einige Betriebe ihre Produktion einstellen müßten. Dafür sprechen die unter Randnummer 49 beschriebenen jüngsten Betriebsstilllegungen im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Dadurch würde es auf dem Gemeinschaftsmarkt zu einer Schmälerung des Wettbewerbs und zu Arbeitsplatzverlusten kommen.

3. Auswirkungen auf die vorgelagerte Industrie

- (73) Die Holzindustrie, die das wichtigste Vormaterial für die Palettenproduktion liefert, ist in starkem Maße auf ihre Verkäufe an die Palettenhersteller

angewiesen. Sollten einige der Palettenhersteller zur Einstellung ihrer Produktion gezwungen sein, hätte dies beträchtliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität und die Beschäftigungslage in der gesamten Holzindustrie, die somit im Fall eines Verzichts auf Maßnahmen ebenfalls unter den gedumpten Einfuhren aus Polen leiden würde.

4. Auswirkungen auf die Abnehmer

- (74) Die Kommission ermittelte, daß die Paletten in erster Linie von Transport- und Logistikunternehmen sowie von verschiedenen anderen Industrien (insbesondere Unternehmen, die mit Baumaterialien und chemischen Erzeugnissen handeln, sowie Brauereien) für Verpackungs- und Transportzwecke verwendet werden.

- (75) Sollten keine Maßnahmen zur Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs eingeführt werden, so könnten die Abnehmer in begrenztem Maße vom Kauf der Billigpaletten profitieren. Etwaige Kostenvorteile wären jedoch minimal, da Paletten generell nicht teuer sind, häufig wiederverwendet werden können und nur einen kleinen Teil der Transportkosten der Abnehmer ausmachen. Diese Schlußfolgerung wird dadurch bestätigt, daß keiner der Abnehmer während dieser Untersuchung sachdienliche Informationen übermittelte.

Im übrigen würden die Auswirkungen eines Kostenanstiegs auf die Abnehmer von Paletten durch den starken Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt abgefedert, auf dem es eine Vielzahl von Anbietern gibt, die nicht von den Maßnahmen betroffen sein werden.

5. Auswirkungen auf die Einführer

- (76) Ein Einführer machte in einer allgemeinen Stellungnahme geltend, die Maßnahmen würden dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen.

Er behauptete, die Maßnahmen würden sich nachteilig auf die Palettenpreise, die Kosten und die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft auswirken, insbesondere was die Einführer und die Abnehmer anbetrifft. Außerdem seien die in Polen und die in der Gemeinschaft hergestellten Paletten gerade qualitativ häufig nicht vergleichbar.

- (77) Da keine Informationen zur Stützung dieser Behauptungen vorgelegt wurden, konnte die Kommission die vorgebrachten Argumente nicht berücksichtigen.

6. Auswirkungen auf den Wettbewerb

- (78) Im Hinblick auf den Wettbewerb auf den Markt für Holzpaletten sind zwei Aspekte hervorzuheben: Erstens werden die Form und die Höhe der beabsichtigten Antidumpingzölle gewährleisten, daß die polnischen Ausführer nicht vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt werden und dort weiterhin ihre Produkte anbieten können.

Zweitens liegen keine Hinweise dafür vor, daß andere Lieferländer, deren Marktanteil nach den Feststellungen der Kommission im Bezugszeitraum beträchtlich zurückging, nach der Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs nicht in der Lage wären, ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft zu steigern.

Die Abnehmer der betroffenen Ware dürften somit von einem verstärkten Wettbewerb profitieren.

7. Schlußfolgerung

- (79) Die Kommission wog die nachteiligen Auswirkungen eines etwaigen Preisanstiegs auf die Einführer und die Abnehmer gegenüber den Folgen ab, die ein Verzicht auf Maßnahmen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und für die wirtschaftliche Lage insgesamt hätte.

Sie kam zu dem Schluß, daß ohne die Einführung von Maßnahmen sehr wahrscheinlich weitere kleine und mittlere Unternehmen in der Gemeinschaft ihre Produktion einstellen müßten, was sich nachteilig auf die Wirtschaft insgesamt auswirken würde. Was die mögliche Beeinträchtigung der Lage der Einführer und der Abnehmer anbetrifft, so vertritt sie die Auffassung, daß ein Verzicht auf Maßnahmen nur einer begrenzten Anzahl von Einführern zugute käme, nicht aber zwangsläufig auch den Abnehmern. Dabei berücksichtigte sie, daß sich die Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs auf den Markt insgesamt positiv auswirken wird.

- (80) Auf der Grundlage der vorgenannten Tatsachen und Erwägungen, nach Prüfung aller zur Verfügung stehender Informationen und insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die handelsverzerrenden Auswirkungen des die Schädigung verursachenden Dumpings zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, kam die Kommission insgesamt zu dem Ergebnis, daß es keine zwingenden Gründe gibt, um nicht gegen die betroffenen gedumpten Einfuhren vorzugehen.

H. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

1. Schadensschwelle

- (81) Zur Festsetzung der Höhe der Antidumpingzölle, die zur Beseitigung der dumpingbedingten Schädigung erforderlich sind, verglich die Kommission die Preise dieser Einfuhren mit dem Preisniveau, bei dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Kosten decken und einen angemessenen Gewinn erzielen könnte.
- (82) Die Schadensschwellen wurden auf Typengrundlage durch einen Vergleich der Ausführpreise mit den jeweiligen durchschnittlichen Produktionskosten der untersuchten Gemeinschaftshersteller

verglichen, die um eine Gewinnspanne von 5 % erhöht wurden. Diese Gewinnspanne ist nach Auffassung der Kommission für die langfristigen Investitionen im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach Beseitigung des schädigenden Dumpings erforderlich.

2. Verpflichtungen

- (83) Mehrere polnische Hersteller boten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung Preisverpflichtungen für die EUR-Paletten an, auf die der größte Teil der Ausfuhren entfällt. Die angebotenen Preiserhöhungen reichen zur Beseitigung der schädigenden Auswirkungen des festgestellten Dumpings aus. Daher können die Verpflichtungsangebote der ausführenden Hersteller nach Auffassung der Kommission angenommen werden.
- (84) Die Kommission weist darauf hin, daß im Fall der Verletzung oder der Rücknahme einer Verpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Grundverordnung ein vorläufiger Antidumpingzoll auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen eingeführt werden kann.
- (85) Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Grundverordnung wird die Untersuchung des Dumpings und der Schädigung trotz der Annahme der Verpflichtungen abgeschlossen.

3. Vorläufige Zölle

- (86) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung sollte der vorläufige Zoll der Dumpingspanne oder der Schadensschwelle entsprechen, sofern diese niedriger ist.
- (87) Im Fall aller untersuchten polnischen Hersteller waren die vorläufigen Schadensschwellen höher als die festgestellten Dumpingspannen, jeweils ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes der betroffenen Einfuhren frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt. Auch die gewogene durchschnittliche Schadensschwelle, die vorläufig für die in die Stichprobe einbezogenen polnischen Hersteller ermittelt wurde, war höher als die entsprechende gewogene durchschnittliche Dumpingspanne. Daher sollten die vorläufigen Zölle in allen Fällen auf der Höhe der Dumpingspannen festgesetzt werden.
- (88) Für zwei polnische Hersteller wird kein vorläufiger Zoll eingeführt, da bei ihnen im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung kein Dumping festgestellt wurde.
- (89) Für die beiden polnischen Hersteller, die in die Stichprobe einbezogen wurden, aber nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, sowie für alle übrigen nichtkooperierenden Hersteller in Polen sollte der vorläufige Zoll aus den unter Randnummer 31 dargelegten Gründen auf der Höhe der höchsten Dumpingspanne festgesetzt werden, die bei einem untersuchten kooperierenden Hersteller festgestellt wurde.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (90) Gemäß dem Europa-Abkommen zwischen den Gemeinschaften und Polen unterrichtete die Kommission den Assoziationsrat EG—Polen am 27. November 1996 über die vorläufigen Feststellungen und über die beabsichtigten vorläufigen Maßnahmen, um eine für Polen und die Gemeinschaften annehmbare Lösung zu finden. Da der Assoziationsrat binnen 30 Tagen nach dieser Unterrichtung keinen Beschluß faßte, kann die Kommission gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) des Europa-Abkommens zwischen den Gemeinschaften und Polen vorläufige Antidumpingmaßnahmen für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Polen einführen.
- (91) Im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist festzustellen, daß alle Feststellungen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Rahmen endgültiger Maßnahmen, die die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 (Taric-Code: 4415 20 20 10) mit Ursprung in Polen wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der vorläufige Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 10,6 % (Taric-Zusatzcode: 8900).
- (3) Der unter Absatz 2 genannte Zollsatz gilt nicht für die Waren, die von den folgenden Unternehmen hergestellt werden:

- a) die nachstehenden Unternehmen, für die statt dessen die folgenden Zollsätze gelten:

Hersteller	Zollsatz	Taric-Zusatzcode
Zielonogorskie Przedsiębiorstwo Przemysłu Drzewnego, PL-65-950 Zielona Góra	10,6 %	8013
Firma „Sabelmar“ — Leszek Sabela, PL-43-525 Konczyce Male	9,8 %	8014
P.P.H.U. „Alpa“ Ap. z.o.o., PL-76-038 Dobrzyca	6,3 %	8015

Hersteller	Zollsatz	Taric-Zusatzcode
P.P.H.U. „Palimex“ Sp. z.o.o., PL-64-140 Włoszakowice	6,3 %	8015
P.W. „Intur-KFS“ Sp. z.o.o., PL-88-100 Inowroclaw	9,7 %	8016
„Paletex“ Produkcja Palet, Roman Panasiuk, PL-01-601 Warszawa	9,8 %	8014
Przedsiębiorstwo Produkcji Handlu I usług S.C. „Eldagran“, Mr. M. Zeminski, PL-78-314 Sławoborze	4,9 %	8017
Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, PL-34-789 Bystra Podhalańska	4,0 %	8018

- b) die in Anhang I genannten Unternehmen, für die statt dessen ein Zollsatz von 6,3 % gilt (Taric-Zusatzcode: 8019).

- (4) Auf die Waren, die von den nachstehenden Unternehmen hergestellt werden, wird kein vorläufiger Zoll erhoben:

Hersteller	Taric-Zusatzcode
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Handlowe „Tor-Pal“ Sp. z.o.o. PL-82-500 Kwidzyn	8020
Rolnicza Spółdzielnia Produkcyjna Rzecko PL-73-200 Choszczno	8020

- (5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

- (6) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikel 1 gelten die vorläufigen Zölle nicht für die Einfuhren von EUR-Paletten (d. h. Flachpaletten aus Holz, die das eingetragene Kennzeichen „EUR“ sowie das Kürzel der sie zulassenden Eisenbahn tragen), die von den in Anhang II genannten Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen werden, hergestellt, ausgeführt und Käufern in der Gemeinschaft direkt in Rechnung gestellt werden (Taric-Zusatzcode: 8021).

Artikel 3

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und unbeschadet des Artikel 20 Absätze 2 und 3 der vorgenannten Verordnung können die betroffenen Parteien binnen 15 Tagen nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines

Monats nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung Bemerkungen zu deren Anwendung vorbringen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 7, 9, 10 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 gilt Artikel 1 für sechs Monate, sofern der Rat vor Ablauf dieser Frist keine endgültigen Maßnahmen erläßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

Hersteller

- „Baum-Holz“ SC, PL-10-547 Olsztyn
„DAST“ GmbH, PL-60-682 Poznan
Drew-Pol Import-Export, Mr. Wodarz Norbert, PL-46-030 Murow
Eugeniusz Dziurny — Czeslaw Nowak, PL-38-313 Snietnica
FPH „Tina“ — E.J. Grabias, PL-40-733 Katowice
Firma Produkcyjno-Handlowa, Mr. Tadeusz Fisher, PL-87-313 Maly Gleboczek
Firma Produkcyjno-Uslugowo-Handlowa „Rol-Mar“, Mr. Adam Piatek, PL-57-300 Klodzko
Import-Export, Miroslaw Przybyiek, PL-98-363 Klonowa
Internationale Paletten Company, PL-84-300 Lebork
„Kross-Pol“ Sp. z o o, PL-78-100 Kolobrzeg
PPH „Drewnex“ SA, PL-31-159 Kraków
PPH „GKT“ SC, PL-23-414 Majdan Nowy
PPH „Pamadex“ J. Szczypka, PL-43-518 Ligota
PPH „Unikat“, PL-23-408 Aleksandrow IV
PPHU „ADAPOL“ SC, PL-06-200 Wolomin
Sp. „PPHU“ Alwa z o o, PL-76-123 Tychowo
PPHU „SMS“ — St. Mrozowicz, PL-83-320 Suleczyno
PTH „Mirex“, PL-78-100 Kolobrzeg
„PW Peteco“ Sp. z o o, PL-04-330 Warszawa
Parafia Rzymsko-Katolicka, M. B. Niepokalanej Dzialalnosc Gospodaroza, PL-33-300 Nowy Sacz
Produkcja Palet „Andrzej Adamus“, Mr. Marek Gajzler, PL-63-523 Kuznia Grabowska
Produkcja, Skup Palet Drewnianych, Stanislaw Lachowicz, PL-37-536 Majdan Sieniawski 170
Przedsiębiorstwo „Amesko“, Mr. Andrzej Skora, Director, PL-55-100 Trzebnica
Przedsiębiorstwo Handlowe Uslugowe „Justyna“, PL-66-620 Gubin
Przedsiębiorstwo Handlowe-Uslugowe „Akropol“, PL-30-140 Kraków
Przedsiębiorstwo Handlowe Uslugowe Produkcyjne „Lech“, Mr. Lech Szvec, PL-68-200 Zary
Przedsiębiorstwo Obrobki Drewna „Palet-Pol“ Sp. o o, Mr. Andrzej Niemiec, PL-66-311 Dabrowka WLKP
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Handlowe, Zygmunt Skibinski, ul. Kopernika 18, PL-87-820 Kowal
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Handlowe-Uslugowe, „AWA“ Sp. z o o, PL-33-300 Nowy Sacz
Przedsiębiorstwo Wielobranzowe, Mr. Zdzislaw Milocki, PL-14-100 Ostroda
„Scan-Product-System Wood“ SA, Podczerwone, PL-34-470 Czarny Dunajec
SC „Cama“, Mr. Dariusz Zuk, PL-21-004 Krasienin
SUTR „Rol Trak“, PL-59-230 Prochowice
Stolarstwo Export-Import, Mr. Tadeusz Swirski, PL-57-520 Dlugopole Zdroj
Torunskie Przedsiębiorstwo Przemyslu Drzewnego w Toruniu, Mr. Adam Wisniewski, PL-87-100 Torun
„Transdrewnex“ Sp. z o o, PL-86-317 Grudziadz-Owczarki
WZPUM „Euro-Tech“, Import-Export Spedycja, PL-87-111 Rakszawa
Wytwarzanie Skrzyń i Opakowan Drewnianych, Malgorzata i Ryszard Nowak, PL-77-207 Piaszyna
Zaklad Produkcyjno Bohuszko, Mr. Ryszard Bohuszko, PL-69-220 Osno
Zaklad Produkcyjno Handlowy „Maw“ SC, Mr. Andrzej Kulej, PL-58-536 Lubomierz
Zaklad Uslugowo-Handlowy „Rolmex“, Mr. E. Cackowski, Direktor, PL-87-600 Lipno
Zaklad Wielobranzowy Produkcyjno Uslugowy, Ryszard Potoniec, PL-33-370 Muszyna
Zaklad Przerobu Drewna, JZS Kawinsky, PL-78-500 Drawsko Pomorskie
Zphu „Drewnex“, Spolka Cywilna, Ms. Agnieszka Pawlaczyk, PL-66-440 Skwierzyna

ANHANG II

Hersteller

„Baum-Holz“ SC, PL-10-547 Olsztyn
Eugeniusz Dziurny — Czeslaw Nowak, PL-38-313 Snietnica
FPH „Tina“ — E.J. Grabias, PL-40-733 Katowice
Firma „Sabelmar“ — Leszek Sabela, PL-43-525 Konczyce Male
Import-Export, Mirosław Przybyłek, PL-98-363 Klonowa
Internationale Paletten Company, PL-84-300 Leborg
„Kross-Pol“ Sp. z o o, PL-78-100 Kolobrzeg
PPH „Drewnex“ SA, PL-31-159 Kraków
PPH „GKT“ SC, PL-23-414 Majdan Nowy
PPH „Pamadex“ J. Szcypka, PL-43-518 Ligota
PPH „Unikat“, PL-23-408 Aleksandrow IV
PPHU „ADAPOL“ SC, PL-06-200 Wolomin
PPHU „Alpa“ Sp. z o o, PL-76-038 Dobrzyca
„PPHU“ Alwa Sp. z o o, PL-76-123 Tychowo
PPHU „Palimex“ Sp. z o o, PL-64-140 Włoszakowice
PPHU „SMS“ — St. Mrozowicz, PL-83-320 Suleczyno
PTH „Mirex“, PL-78-100 Kolobrzeg
PW „Intur-KFS“ Sp. z o o, PL-88-100 Inowroclaw
PW „Peteco“ Sp. z o o, PL-04-330 Warszawa
„Paletex“ Produkcja Palet, Roman Panasiuk, PL-01-601 Warszawa
Produkcja Palet „Andrzej Adamus“, Mr. Marek Gajzler, PL-63-523 Kuznia Grabowska
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Handlowe, Zygmunt Skibinski, ul. Kopernika 18, PL-87-820 Kowal
Przedsiębiorstwo Handlowe-Uszugowe „Akropol“, PL-30-140 Kraków
SUTR „Rol Trak“, PL-59-230 Prochowice
„Scan-Product-System Wood“ SA, Podczerwone, PL-34-470 Czarny Dunajec
„Transdrewneks“ Sp. z o o, PL-86-317 Grudziadz-Owczarki
WZPUM „Euro-Tech“, Import-Export Spedycja, PL-87-111 Rakszawa
ZPH „Palettenwerk“ — K. Kozik, PL-34-789 Bystra Podhalanska
Zaklad Przerobu Drewna, JZS Kawinsky, PL-78-500 Drawsko Pomorskie.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1024/97 DER KOMMISSION**vom 6. Juni 1997****über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen
des Wirtschaftsjahres 1996/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2201/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 627/85 der Kommission vom 12. März 1985 über die
Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverar-
beitete getrocknete Weintrauben und Feigen⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/95⁽⁴⁾, wird
die Lagerbeihilfe täglich für je 100 kg netto Sultaninen
der Güteklasse 4 und Feigen der Güteklasse C festgesetzt.
Gemäß Absatz 2 desselben Artikels gilt eine Beihilfe für
die Lagerung getrockneter Weintrauben bis Ende Februar
nach dem Ankaufsjahr der Erzeugnisse, eine weitere für
die Lagerung danach.

Die Lagerbeihilfe ist unter Berücksichtigung der techni-
schen Lagerhaltungskosten und der Finanzierung des für
die Erzeugnisse gezahlten Ankaufspreises zu berechnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 627/85
genannte Lagerbeihilfe beläuft sich für Erzeugnisse des
Wirtschaftsjahres 1996/97 auf die im Anhang angege-
benen Beträge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 19.

ANHANG

**LAGERBEIHILFE FÜR UNVERARBEITETE GETROCKNETE WEINTRAUBEN UND
FEIGEN DES WIRTSCHAFTSJAHRES 1996/97**

A. GETROCKNETE WEINTRAUBEN

(ECU täglich je 100 kg netto)

	Bis 28. Februar 1998	Ab 1. März 1998
Sultaninen der Güteklasse 4	0,0207	0,0080

B. GETROCKNETE FEIGEN

(ECU täglich je 100 kg netto)

Getrocknete Feigen der Güteklasse C	0,0273
-------------------------------------	--------

VERORDNUNG (EG) Nr. 1025/97 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1997

betreffend die Einfuhr von gewissen Textilwaren mit Ursprung in der Russischen FöderationDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhr von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1937/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 19. Dezember 1995 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation trat am 31. Dezember 1996 außer Kraft. In Erwartung der Wiederaufnahme und des Abschlusses der Verhandlungen über ein neues Abkommen mit der Russischen Föderation wurde die Verordnung (EG) Nr. 2446/96 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/97⁽⁴⁾, angenommen, um die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft in der Fortsetzung des Handels mit Textilwaren mit diesem Land zu sichern.

Die durch die genannte Verordnung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 30. Juni 1997. Bis dahin erscheint die Verhandlung und die Inkraftsetzung eines neuen Textilabkommens unwahrscheinlich.

Im Hinblick auf die Sensibilität des Textil- und Bekleidungssektors ist es notwendig, für die zweite Hälfte des Jahres 1997 eine Einfuhrregelung festzusetzen, die Höchstmengen für die Einfuhr von gewissen Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation festsetzt.

Die Verwaltung der durch die Verordnung (EG) Nr. 2446/96 geschaffenen Höchstmengen hat gezeigt, daß für einige Warenkategorien die Ansuchen um Einfuhrgenehmigungen die Höchstmengen erheblich übersteigen. Es ist notwendig, genauere Verwaltungsbestimmungen festzusetzen, um sicherzustellen, daß die Nachfragen nach Einfuhrgenehmigungen einem wirklichen Wunsch nach Einführen entsprechen. Zu diesem Zweck soll die

Vergabe einer Einfuhrgenehmigung von der Vorlage eines Vertrags abhängig gemacht werden.

Um einer möglichst großen Anzahl von Unternehmen den Zugang zu den Höchstmengen zu gewähren erscheint es sinnvoll, die pro Einfuhrgenehmigung zu vergebende Menge auf eine Höchstmenge zu beschränken. Im Sinne einer optimalen Ausnutzung der Höchstmengen erscheint es weiterhin sinnvoll vorzusehen, daß jedes Unternehmen erst dann einen Antrag auf Gewährung einer neuen Einfuhrgenehmigung stellen kann, wenn es 50 % der Menge einer zuvor vergebenen Einfuhrgenehmigung verwendet hat.

Im Hinblick auf eine optimale Ausnutzung der Höchstmengen ist es angemessen, die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen auf drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung zu beschränken.

Um die Aufrechterhaltung des Handels zu sichern, sollen neue Höchstmengen mit Gültigkeit bis zum Ende des Jahres 1997 geschaffen werden. Diese Höchstmengen sollen in Abhängigkeit vom betreffenden Zeitraum festgesetzt werden, und zwar mit einer Erhöhung, die nicht das Ergebnis der künftigen Verhandlungen über ein neues Textilabkommen präjudiziert.

Da für die Kategorien 2, 2a, 39, 117 und 118 die Höchstgrenzen bald nach der Einführung der Verordnung (EG) Nr. 2446/96 ausgeschöpft waren, ist es zur Sicherung der Kontinuität des Handels notwendig, die neuen Höchstmengen unter den neuen Verwaltungsregeln vom Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung an zugänglich zu machen.

Für die anderen Warenkategorien, deren Höchstmengen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, sollen die neuen Verwaltungsregeln und die neuen Höchstmengen ab dem Datum des Auslaufens der Verordnung (EG) Nr. 2446/96, d. h. ab dem 1. Juli 1997, gelten.

Es ist notwendig klarzustellen, daß die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht der Einfuhr von Textilwaren, die durch eine gültige Einfuhrgenehmigung, die auf der Basis von Verordnung (EG) Nr. 2446/96 vergeben wurde, entgegenstehen.

In der Zwischenzeit werden die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen bilateralen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation vor dem Auslaufen der vorliegenden Verordnung fortgesetzt.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, durch die die mengenmäßigen Beschränkungen im Vergleich zum derzeitigen Abkommen zahlenmäßig verringert und die Höchstmengen angehoben werden, gelten unter der Voraussetzung, daß die Russische Föderation während der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 9. 10. 1996, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1996, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 27. 3. 1997, S. 38.

Geltungsdauer dieser Verordnung im Textil- und Bekleidungssektor keine mengenmäßigen Beschränkungen, höheren Zollsätze oder nichttariflichen Handelshemmnisse wie Zertifizierungs- oder andere Vorschriften bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft einführt, als sie in der Russischen Föderation am 1. Januar 1996 in Kraft waren. Die Einführung solcher Maßnahmen hätte eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung zur Folge.

Diese Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten für die Textilwaren im Anhang I dieser Verordnung mit Ursprung in der Russischen Föderation bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in diesem Anhang festgesetzten Höchstmengen.

(2) Ab dem 1. Juli 1997 gelten für die Textilwaren im Anhang II dieser Verordnung mit Ursprung in der Russischen Föderation bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in diesem Anhang festgesetzten Höchstmengen.

(3) Ab dem 1. Juli 1997 gelten für die Textilwaren im Anhang III dieser Verordnung, die nach der wirtschaftlich passiven Veredelung in der Russischen Föderation wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden, die in diesem Anhang festgesetzten Höchstmengen.

Artikel 2

Unbeschadet der vorliegenden Verordnung sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 517/94 auf die von dieser Verordnung betroffenen Einfuhren anwendbar.

Artikel 3

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten für die im Anhang I aufgeführten Waren und, ab dem 1. Juli 1997 für die im Anhang II aufgeführten Waren die folgenden Bestimmungen:

1. Die Mengen, die von den Unternehmen im Hinblick auf den Erhalt einer Einfuhrgenehmigung nachgefragt werden, dürfen nicht die Höchstmengen im Anhang IV übersteigen.

2. Jedes Unternehmen, das eine Genehmigung zu mindestens 50 % oder mehr der Menge ausgeschöpft hat, die ihm gemäß Nummer 1 zuerkannt wurde, kann für dieselbe Kategorie von Waren und für eine Menge, die die in Anhang IV aufgeführten Höchstmengen

nicht übersteigt, einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung stellen, sofern noch Mengen innerhalb der jeweiligen Höchstmenge erhältlich sind.

3. Die Einfuhrgenehmigungen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erst nach Übermittlung der Entscheidung der Kommission und nur dann erteilt, wenn das betroffene Unternehmen das Bestehen eines Vertrags nachweisen kann und unbeschadet der Nummer 2 durch eine schriftliche Erklärung bestätigt, daß es nicht schon innerhalb der Gemeinschaft für die betroffene Kategorie eine Einfuhrgenehmigung in Anwendung dieser Verordnung erhalten hat.

4. Die auf der Basis dieser Verordnung vergebenen Einfuhrgenehmigungen haben eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten ab dem Datum ihrer Ausstellung.

Artikel 4

Nur die Mengen der Waren in den Anhängen I, II und III der vorliegenden Verordnung, die auf Basis einer gemäß dieser Verordnung vergebenen Einfuhrgenehmigung oder einer vorherigen Genehmigung zur wirtschaftlich passiven Veredelung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3017/95 der Kommission⁽¹⁾, soweit Waren gemäß Artikel 1 Absatz 1 betroffen sind, ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung und, soweit Waren gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 betroffen sind, ab dem 1. Juli 1997, in den freien Verkehr überführt werden, werden auf die entsprechenden Höchstmengen in diesen Anhängen angerechnet.

Artikel 5

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten nicht für die Einfuhr in die Gemeinschaft von Waren in den Anhängen I, II und III, deren Einfuhr auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 2446/96 genehmigt wurde.

Artikel 6

Führt die Russische Föderation während der Geltungsdauer dieser Verordnung andere Maßnahmen — wie mengenmäßige Beschränkungen, Anhebung der Zölle oder nichttarifliche Handelshemmnisse, wie Zertifizierungs- oder andere Vorschriften für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft — ein, als diejenigen, die in der Russischen Föderation am 1. Januar 1996 Anwendung fanden, so werden die Bestimmungen dieser Verordnung überprüft.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1997.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 40.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 1 Absatz 1

Kategorie (1)	Einheit	Menge
2	t	8 251
2a	t	634
39	t	512
117	t	933
118	t	550

(1) Die vollständigen Bezeichnungen der unter diese Kategorien fallenden Waren können aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 entnommen werden.

ANHANG II

Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 1 Absatz 2

Kategorie (1)	Einheit	Menge
1	t	2 614
3	t	1 016
4	1 000 Stck.	1 440
5	1 000 Stck.	914
6	1 000 Stck.	1 604
7	1 000 Stck.	452
8	1 000 Stck.	1 376
9	t	946
20	t	1 372
22	t	736
12	1 000 Paar	2 256
13	1 000 Stck.	2 990
15	1 000 Stck.	572
16	1 000 Stck.	416
21	1 000 Stck.	680
24	1 000 Stck.	700
29	1 000 Stck.	318
83	t	236
33	t	266
37	t	910
50	t	282
74	1 000 Stck.	306
90	t	486
115	t	244

(1) Die vollständigen Bezeichnungen der unter diese Kategorien fallenden Waren können aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 entnommen werden.

ANHANG III

PASSIVER VEREDELUNGSVERKEHR

Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 1 Absatz 3

Kategorie (1)	Einheit	Menge
4	1 000 Stck.	488
5	1 000 Stck.	1 118
6	1 000 Stck.	3 094
7	1 000 Stck.	1 976
8	1 000 Stck.	1 790
12	1 000 Paar	2 386
13	1 000 Stck.	714
15	1 000 Stck.	1 898
16	1 000 Stck.	694
21	1 000 Stck.	2 714
24	1 000 Stck.	1 380
29	1 000 Stck.	2 180
83	t	250
74	1 000 Stck.	500

(1) Die vollständigen Bezeichnungen der unter diese Kategorien fallenden Waren können aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 entnommen werden.

ANHANG IV

Höchstmengen gemäß Artikel 3 Absatz 1

Kategorie	Einheit	Höchstmenge
1	t	20
2	t	30
2a	t	10
3	t	10
4	1 000 Stck.	20
5	1 000 Stck.	10
6	1 000 Stck.	10
7	1 000 Stck.	10
8	1 000 Stck.	20
9	t	10
20	t	15
22	t	10
39	t	10
12	1 000 Paar	15
13	1 000 Stck.	15
15	1 000 Stck.	10
16	1 000 Stck.	10
21	1 000 Stck.	10
24	1 000 Stck.	10
29	1 000 Stck.	10
83	t	10
33	t	10
37	t	10
50	t	10
74	1 000 Stck.	10
90	t	10
115	t	10
117	t	10
118	t	10

VERORDNUNG (EG) Nr. 1026/97 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1997

zur Wiedererhebung der Zölle für Waren der KN-Codes 3102 10 10 und 3102 10 90 bis 3102 90 00 mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, denen gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates Zollplafonds gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 825/97⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 der genannten Verordnung wird den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eine Zollpräferenz in Form von Plafonds eingeräumt. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 70/97 kann die Kommission auf dem Verordnungsweg bis zum Ende des Kalenderjahrs die gegenüber diesen Ländern geltenden Zölle wiedererheben, sobald ein Plafond erreicht ist.

Die Einfuhren der im Anhang genannten Waren mit Ursprung in den Republiken, denen die Präferenzbehand-

lung eingeräumt worden ist, haben durch Anschreibung den festgesetzten Plafond erreicht. Die erneute Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren aus diesen Republiken ist angesichts der Situation des Gemeinschaftsmarkts erforderlich.

Es ist angebracht, die Zölle für diese Waren wiederzuerheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 10. Juni 1997 und bis zum 31. Dezember 1997 werden die mit der Verordnung (EG) Nr. 70/97 ausgesetzten Zölle bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft wiedererhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 18. 1. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1997, S. 4.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)
01.0010	3102 3102 10 10	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: – – Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes
01.0020	3102 10 90 3102 21 00 3102 29 00 3102 30 3102 30 10 3102 30 90 3102 40 3102 40 10 3102 40 90 3102 50 3102 50 90 3102 60 00 3102 70 3102 70 90 3102 80 00 3102 90 00	– – anderer – Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter): – – Ammoniumsulfat – – andere – Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wäßriger Lösung: – – in wäßriger Lösung – – anderes – Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen: – – mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger – – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT – Natriumnitrat (Natronsalpeter): – – anderes – Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) – Calciumcyanamid (Kalkstickstoff): – – anderes – Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung – andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1027/97 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1997

zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1997 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 sieht die Gewährung einer Prämie vor, damit der etwaige Einkommensausfall der Schaffleisch- und, in einigen Gebieten, der Ziegenfleischerzeuger ausgeglichen werden kann. Diese Gebiete sind in Anhang I derselben Verordnung und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/86⁽⁶⁾, festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist der zu erwartende Einkommensverlust unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Erzeugern von Schaf- und Ziegenfleisch Vorschüsse zahlen zu können.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Erzeugern schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie durch Multiplikation des Einkommensausfalls nach Absatz 1 Unterabsatz 2 desselben Arti-

kels mit einem Koeffizienten berechnet, der der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von solchen Lämmern, ausgedrückt in 100 kg SG, entspricht. Der Koeffizient für 1997 konnte, da vollständige Statistiken für die Gemeinschaft fehlten, noch nicht bestimmt werden. Bis dieser Koeffizient feststeht, sollte ein vorläufiger Wert verwendet werden. In Artikel 5 Absatz 3 derselben Verordnung wurde außerdem die je Mutterschaf an die Erzeuger leichter Lämmer und je Ziege zu gewährenden Prämie auf 80 % der an die Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie festgesetzt.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist die Prämie um den Bestandteil zu verringern, der sich durch Multiplikation des Grundpreises mit dem Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels ergibt. Dieser Koeffizient wurde mit Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung auf 7 % festgesetzt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 beläuft sich der Halbjahresvorschuss auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/96⁽⁸⁾, wird dieser Vorschuss nur gewährt, wenn er mindestens 1 ECU beträgt.

Bis 1. Januar 1999 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1527/95 des Rates⁽⁹⁾ bei bestimmten Währungen nicht geändert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 40/96 der Kommission⁽¹¹⁾, hat der Rat eine Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft festgesetzt. Danach wird die Beihilfe unter denselben Bedingungen gewährt, wie sie für die Gewährung der Prämie an die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gelten. Angesichts der derzeitigen Instabilität der Märkte in mehreren Mitgliedstaaten sollten alle Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1997 ermächtigt werden, bereits jetzt 90 % dieser Beihilfe vorzuschießen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 99.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 17.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1996, S. 6.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sind hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugung auf den Kanarischen Inseln besondere Maßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen beinhalten die Gewährung einer Ausgleichsprämie an Erzeuger von leichten Lämmern und Ziegen wie im Fall der Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89. Nach diesem Artikel ist Spanien ermächtigt, auf die genannte Ausgleichsprämie einen Vorschuß zu gewähren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zwischen dem Grundpreis, der um die Auswirkung des Koeffizienten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zu verringern ist, und dem im Wirtschaftsjahr 1997 voraussichtlich erzielten Marktpreis ergibt sich ein Unterschied von 102,785 ECU/100 kg.

Artikel 2

- (1) Die je Mutterschaf zu zahlende Prämie beträgt für
- Erzeuger von schweren Lämmern: 16,446 ECU,
 - Erzeuger von leichten Lämmern: 13,157 ECU.
- (2) Der erste Vorschuß, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 den Erzeugern gewähren können, beträgt für
- Erzeuger von schweren Lämmern: 4,934 ECU/Mutterschaf,
 - Erzeuger von leichten Lämmern: 3,947 ECU/Mutterschaf.

Artikel 3

- (1) Die je Ziege und Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 1 der

Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zu zahlende Prämie beträgt 13,157 ECU.

- (2) Der erste Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Ziegenfleischerzeugern in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlen dürfen, beträgt 3,947 ECU je weibliche Ziege.

Artikel 4

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 können die Mitgliedstaaten den in den benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 75/268/EWG des Rates⁽¹⁾ ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeugern folgende Vorschüsse zahlen:

- 5,977 ECU je Mutterschaf an die in Artikel 5 Absätze 2 und 4 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger;
- 4,130 ECU je Mutterschaf an die in Artikel 5 Absatz 3 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger;
- 4,130 ECU je Ziege an die in Artikel 5 Absatz 5 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger.

Artikel 5

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der im Wirtschaftsjahr 1997 den Erzeugern von leichten Lämmern und von Ziegen auf den Kanarischen Inseln für die Ausgleichsprämie gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates⁽²⁾ zu gewährende erste Vorschuß wie folgt festgesetzt:

- 2,834 ECU je Mutterschaf der in Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung bezeichneten Erzeuger,
- 2,834 ECU je Ziege der in Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung bezeichneten Erzeuger.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1028/97 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/84 zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3406/93 zur Bestimmung der interventionsfähigen Indica-Reissorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionsorte wurden festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2047/84 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2933/93⁽³⁾. Die durch Artikel 8 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 vorgesehene Anhörung hat ergeben, daß das Verzeichnis dieser Orte geändert werden sollte.Durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wurde für die Standardqualität ein einheitlicher Interventionspreis eingeführt. Die Verordnung (EWG) Nr. 3406/93 der Kommission vom 13. Dezember 1993 zur Bestimmung der interventionsfähigen Indica-Reissorten⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 896/94⁽⁵⁾, sollte deshalb aufgehoben werden.

Diese Maßnahmen sind ab dem Beginn des Interventionszeitraums anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2047/84 erhalten die Punkte 2 und 3 folgende Fassung:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

„2. ITALIEN

Provinz	Interventionsorte
Piemonte	Vercelli Novara
Lombardia	Pavia Mantova
Sardegna	Oristano

3. GRIECHENLAND

Gebiet	Interventionsorte
Mittelgriechenland	Bolos Lamia Mesolongi
Mazedonien	Skotoysa Drymos Platy Provatas Pyrgos Saloniki Serres
Peloponnes	Messini Scala“.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3406/93 wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1997.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. Nr. L 190 vom 18. 7. 1984, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 265 vom 26. 10. 1993, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1994, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1029/97 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, die für die Versorgung der Kanarischen
Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden,
sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 525/97⁽⁴⁾.

Damit die Erzeugung auf den Kanarischen Inseln geför-
dert und dem Anstieg der dortigen Nachfrage Rechnung

getragen wird, sollte die Zahl der reinrassigen Zuchttiere
erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 wird durch
den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 37.

ANHANG

„ANHANG III

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweinen für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (ECU/Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (!):		
	— männliche Tiere	275	483
	— weibliche Tiere	5 500	423

(!) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1030/97 DER KOMMISSION**vom 6. Juni 1997****zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in einigen Erzeugungsgebieten Deutschlands wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 414/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/97⁽⁴⁾, zur Stützung des deutschen Schweinemarktes Sondermaßnahmen erlassen.

Es ist der Änderung Rechnung zu tragen, die wegen des Auftretens zusätzlicher Fälle der klassischen Schweinepest bei den Schutz- und Überwachungszonen in Brandenburg vorgenommen wurde. Zu diesem Zweck ist Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 414/97 zu ändern und Anhang II derselben Verordnung durch einen neuen Anhang zu ersetzen.

Eine Ausbreitung der klassischen Schweinepest läßt sich u. a. am besten durch schnelle und wirksame Anwendung

der genannten Sondermaßnahmen verhindern. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb ab 23. Mai 1997 angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 414/97 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 23. Mai 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1997, S. 2.

*ANHANG I**„ANHANG I*

Höchstzahl der Tiere, vom 18. Februar 1997 an gerechnet.

Mastschweine	102 500 Stück
Ferkel	48 000 Stück“

*ANHANG II**„ANHANG II*

1. In Nordrhein-Westfalen die Schutz- und Überwachungszonen in folgenden Kreisen:
 - Paderborn,
 - Soest,
 - Gütersloh,
 - Lippe.
 2. In Mecklenburg-Vorpommern die Schutz- und Überwachungszonen in folgenden Kreisen:
Alle Kreise mit Ausnahme von Nordwestmecklenburg und Ludwigslust.
 3. In Niedersachsen die Schutz- und Überwachungszonen in folgenden Kreisen:
 - Lüchow-Dannenberg,
 - Uelzen.
 4. In Brandenburg die Schutz- und Überwachungszonen in folgendem Kreis:
 - Prignitz.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1031/97 DER KOMMISSION
vom 6. Juni 1997
zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen
zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsgebieten der Niederlande wurden
durch die Verordnung (EG) Nr. 413/97 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
924/97 ⁽⁴⁾, zur Stützung des niederländischen Schweine-
marktes Sondermaßnahmen erlassen.

Zur Verstärkung der Bekämpfung der klassischen Schwei-
nepest haben die niederländischen Behörden die Beförde-
rung von Schweinen im Süden ihres Landes untersagt.
Für Schweine, die aus diesem Landesteil stammen, gelten
besondere tiergesundheitliche und kommerzielle
Auflagen. Auf das betreffende Gebiet sollten mit Wirkung
ab 23. Mai 1997 die zur Stützung des Schweinemarktes
durch die Verordnung (EG) Nr. 413/97 erlassenen
Sondermaßnahmen angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 413/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Es dürfen nur Tiere abgegeben werden, die in den von
niederländischen Behörden festgelegten und in
Anhang II genannten Gebieten erzeugt worden sind,
sofern die von den niederländischen Behörden vorge-
sehenen veterinärpolizeilichen Vorschriften am Tag
der Abgabe der Tiere in diesen Gebieten gelten.“

2. Anhang II wird durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 23. Mai 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1997, S. 3.

*ANHANG**„ANHANG II*

1. Schutz- und Überwachungszonen in folgenden Verwaltungsgebieten:

- Venhorst,
- Best,
- Berkel-Enschot,
- Ammerzoden,
- Nederweert,
- Soerendonk,
- Baarle-Nassau.

2. Gebiet, in dem das Schweineverbringungsverbot angewendet wird, das durch den Ministerialerlaß vom 14. April 1997 festgelegt und im Staatscourant vom 15. April 1997, Seite 12, veröffentlicht worden ist.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1032/97 DER KOMMISSION**vom 6. Juni 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 77	052	77,4
	999	77,4
0805 30 30	052	97,2
	388	77,3
	528	61,0
	999	78,5
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	060	49,9
	388	86,0
	400	86,5
	404	112,3
	508	89,7
	512	74,5
	528	69,2
	804	90,1
	999	82,3
	0809 10 20	400
999		278,4
0809 20 49	400	254,9
	999	254,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1033/97 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1997

zur Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse und zur Bestimmung des Umfangs, in dem noch nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da die Erteilung der für bestimmte Milcherzeugnisse beantragten Lizenzen zu einer Überschreitung der Mengen führen würde, die in dem betreffenden Zeitraum von zwölf Monaten mit Erstattung ausgeführt werden könnten, sollte sie ausgesetzt werden. Lizenzen sollten nur für Erzeugnisse erteilt werden, für die der Antrag noch nicht erledigt und ein Zuteilungskoeffizient festgelegt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen des KN-Codes 0406 wird für den Zeitraum vom 7. bis 12. Juni 1997 ausgesetzt.
- (2) Es wird den vom 2. bis 4. Juni 1997 gestellten Lizenzanträgen, die noch nicht erledigt sind, aber ab 9. Juni 1997 erteilt werden müßten, stattgegeben, die Erzeugnisse der KN-Codes 0406 30, 0406 90 13, 0406 90 15, 0406 90 17, 0406 90 25, 0406 90 27, 0406 90 78 und 0406 90 87 betreffen, auf die der Zuteilungskoeffizient 0,53 anzuwenden ist.
- (3) Es wird den anderen als den in Absatz 2 genannten, vom 2. bis 4. Juni 1997 für Erzeugnisse des KN-Codes 0406 gestellten Lizenzanträgen stattgegeben, die noch nicht erledigt sind, aber ab 9. Juni 1997 erteilt werden müßten.
- (4) Den am 6. Juni 1997 eingereichten Anträgen, die noch nicht erledigt sind, für die aber ab 13. Juni 1997 Lizenzen für Erzeugnisse des KN-Codes 0406 erteilt werden müßten, wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 5. 3. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1034/97 DER KOMMISSION
vom 6. Juni 1997
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1127/96⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1195/96 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1021/97⁽⁶⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 148 vom 6. 6. 1997, S. 13.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	24,77	3,91
1701 11 90 ⁽¹⁾	24,77	9,15
1701 12 10 ⁽¹⁾	24,77	3,72
1701 12 90 ⁽¹⁾	24,77	8,72
1701 91 00 ⁽²⁾	28,11	11,18
1701 99 10 ⁽²⁾	28,11	6,66
1701 99 90 ⁽²⁾	28,11	6,66
1702 90 99 ⁽³⁾	0,28	0,37

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

RICHTLINIE 97/26/EG DES RATES

vom 2. Juni 1997

zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein⁽⁴⁾ werden einzelstaatliche Führerscheine nach dem EG-Modell, das in ihrem Anhang I oder Anhang Ia beschrieben ist, ausgestellt und tragen einen Vermerk über die Bedingungen, unter denen der Fahrer berechtigt ist, das Fahrzeug zu führen.
- (2) In den genannten Anhängen ist vorgesehen, daß diese etwaigen Zusatzangaben oder Einschränkungen in kodierter Form erfolgen müssen.
- (3) Die Codes und die Untercodes, die die in der Richtlinie 91/439/EWG geregelten Ausstellungsbedingungen betreffen, gelten im gesamten Gemeinschaftsgebiet.
- (4) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ist eine Gemeinschaftsaktion notwendig, um das Verstehen und die gegenseitige Anerkennung der Führerscheine zu ermöglichen und den freien Personenverkehr zu erleichtern; zugleich sollen damit die praktischen Probleme vermieden werden, denen sich Kraftfahrer, Kraftverkehrsunternehmen, Verwaltungen und Kontrollpersonal gegenübersehen, wenn in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Codes festgelegt würden.
- (5) Es sollte ein vereinfachtes Verfahren für die Anpassung der technischen Aspekte der in den Anhängen I und Ia aufgeführten harmonisierten Gemeinschaftscodes und für die Anpassung der Anhänge II und III der Richtlinie 91/439/EWG geschaffen werden.
- (6) Bei der vorliegenden Änderung sollte aus Gründen der Klarheit und der inhaltlichen Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirä-

dige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge⁽⁵⁾ die Begriffsbestimmung für „Kraftrad“ hinsichtlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit angeglichen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/439/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 3

- a) wird im zweiten Gedankenstrich der Wert „50 km/h“ durch den Wert „45 km/h“ ersetzt;
- b) erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— ‚Kraftrad‘ jedes zweirädrige Kraftfahrzeug mit oder ohne Beiwagen mit einem Motor und Hubraum von mehr als 50 cm³ bei innerer Verbrennung und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;“.

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 7a

(1) Bei den in den Anhängen I und Ia aufgeführten harmonisierten Gemeinschaftscodes, insbesondere bei den Codenummern 04, 05, 44 und 55, wird nach dem Verfahren des Artikels 7b eine Unterteilung vorgenommen.

Dieses Verfahren ist auch anzuwenden, wenn zu entscheiden ist, ob die Anwendung bestimmter Unterteilungen der harmonisierten Gemeinschaftscodes erforderlichenfalls für verbindlich erklärt werden soll.

(2) Die Änderungen, die erforderlich sind, um den Teil der Anhänge I und Ia, der die harmonisierten Codes betrifft, und die Anhänge II und III an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7b angenommen.

Artikel 7b

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß, genannt ‚Ausschuß für den Führerschein‘, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 110 vom 16. 4. 1996, S. 7, und ABl. Nr. C 31 vom 31. 1. 1997, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 204 vom 15. 7. 1996, S. 20.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 5. September 1996 (ABl. Nr. C 277 vom 23. 9. 1996, S. 15), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Dezember 1996 (ABl. Nr. C 69 vom 5. 3. 1997, S. 7) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. April 1997 (ABl. Nr. C 132 vom 28. 4. 1997).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/47/EG (ABl. Nr. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 225 vom 10. 8. 1992, S. 72. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

3. In Anhang I Abschnitt 2, Beschreibung der Seite 4 des Führerscheins, und in Anhang Ia Abschnitt 2, Beschreibung der Seite 2 des Führerscheins, Buchstabe a) Rubrik 12 der Richtlinie 91/439/EWG erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Codenummern 01 bis 99 = harmonisierte Gemeinschaftscodes

- 01 Sehhilfe
- 02 Hörprothese/Kommunikationshilfe
- 03 Prothese/Orthese für die Gliedmaßen
- 04 Muß ein gültiges ärztliches Attest mitführen
- 05 Fahrbeschränkungen aus medizinischen Gründen
- 10 Angepaßte Schaltung
- 15 Angepaßte Kupplung
- 20 Angepaßte Bremsmechanismen
- 25 Angepaßte Beschleunigungsmechanismen
- 30 Angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35 Angepaßte Bedieneinrichtungen
- 40 Angepaßte Lenkung
- 42 Angepaßte(r) Rückspiegel
- 43 Angepaßter Fahrersitz
- 44 Anpassungen des Krafttrads
- 45 Krafttrad nur mit Beiwagen

50 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrgestellnummer)

51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)

55 Kombinationen von Anpassungen des Fahrzeugs

70 Umtausch des Führerscheins Nr. ..., ausgestellt durch ... (ECE-Symbol im Fall eines Drittlands)

71 Duplikat des Führerscheins Nr. ... (ECE-Symbol im Fall eines Drittlands)

72 Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)

73 Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)

74 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)

75 Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)

76 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 + E)

77 Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)

78 Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe (Anhang II Abschnitt 8.1.1 Absatz 2)

79 (...) Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN MIERLO

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1997

zur Änderung der Entscheidung 92/160/EWG zur Festlegung einer Regionalisierung bestimmter Drittländer für die Einfuhr von Einhufern und zur Aufhebung der Entscheidung 96/487/EG über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung der Beschälseuche aus Rußland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/350/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre
Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
insbesondere auf Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽³⁾, insbe-
sondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 92/160/EWG der Kommissi-
on⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
97/10/EG⁽⁵⁾, waren Einfuhren von Equiden aus Rußland
in die Gemeinschaft nur aus dem Gebiet westlich des
Urals zugelassen.

Nach Bestätigung des Auftretens der Beschälseuche in
Rußland hat die Kommission die Entscheidung
96/487/EG⁽⁶⁾ erlassen.

Die zuständigen russischen Veterinärbehörden haben nun
die Tilgung der Beschälseuche in bestimmten Verwal-
tungsgebieten der Russischen Föderation bestätigt. Die
Entscheidung 92/160/EWG muß daher der geänderten
Regionalisierung Rußlands entsprechend angepaßt
werden.

Die zuständigen russischen Veterinärbehörden haben
ebenfalls Garantien für die Bekämpfung der Beschäl-
seuche in der Russischen Föderation gegeben. Diese
Garantien reichen aus, um die Einfuhr von Equiden aus
bestimmten Verwaltungsgebieten der Russischen Föderation
wiederaufzunehmen. Die Entscheidung 96/487/EG
sollte daher aufgehoben werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 92/160/EWG werden die
Worte:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1997, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1996, S. 50.

„Rußland

das Gebiet westlich des Urals“

durch

„Rußland

- die Provinzen Arkhangelsk, Vologda, Murmansk, Leningrad, Novgorod, Pskov, Briansk, Vladimir, Ivanovo, Tver, Kaluga, Kostroma, Moskva, Orjol, Riasan, Smolensk, Tula, Jaroslavl, Nijninovgorod, Kirov, Belgorod, Voroneg, Kursk, Lipezk, Tambov, Astrahan, Volgograd, Penza, Saratov, Uljanovsk, Rostov, Orenburg, Perm und Kurgan,
- die Regionen Stavropol und Krasnodar,
- die Republiken Karelia, Marij-El, Mordovia, Chuvachia, Kalmykia, Tatarstan, Dagestan, Kabardino-Balkaria, Severnaya Osetia, Ingushetia und Karachaevo-Cherkesia.“

ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 96/487/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern die gegenüber Rußland getroffenen Maßnahmen entsprechend dieser Entscheidung und unterrichten die Kommission davon.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
